

## **Spielplatzsatzung der Stadt Hemmingen**

### **Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel-, Bolz-, Fitnessplätze sowie der Freiflächen an städtischen Schulen**

in der Fassung der Ursprungssatzung vom 23.02.2023:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen der Stadt Hemmingen.
- (2) Öffentliche Spielplätze im Sinn dieser Satzung sind alle Spiel-, Bolz- und Jugendplätze, Spiel- und Bolzwiesen, Spielanlagen innerhalb von öffentlichen Grünflächen und Plätzen, Skater- und Outdoor-Fitness-Anlagen. Eingeschlossen sind die Freiflächen an Schulen mit ihren Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsflächen, soweit diese nach der Unterrichts- und Betreuungszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Soweit nicht speziell differenziert sind mit „Spielplätze“ alle vorgenannten Plätze gemeint.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Nutzung der Freiflächen der städtischen Schulen im Rahmen des Schulbetriebs, schulischer Veranstaltungen oder genehmigten Sonderveranstaltungen.

#### **§ 2 Zweck**

Öffentliche Spielplätze dienen insbesondere der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für die Freiflächen an Schulen sowie bei Skater- und Outdoor-Fitness-Anlagen.

#### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der Aufenthalt auf einem der in § 1 Abs. 2 genannten Spielplätze steht der Benutzung gleich.
- (2) Die Nutzung von Spielplätzen oder Spielwiesen sowie von Freiflächen an Schulen ist auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt. Jugendliche im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt auf den Plätzen grundsätzlich gestattet, der Spielbetrieb von Kindern geht dem der Jugendlichen vor.
- (3) Bei Bolzplätzen und -wiesen sowie bei Jugendplätzen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt.
- (4) Skater- und Outdoor-Fitnessanlagen dürfen auch Personen über 18 Jahre nutzen. Auf diesen Plätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig.
- (5) Die Nutzung der Freiflächen an Schulen nach der Unterrichts- und Betreuungszeit ist bei den Grundschulen auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt.

- (6) Bei der Carl-Friedrich-Gauß-Schule stehen die Freiflächen auch für Personen über 18. Jahren zur Verfügung.
- (7) Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Platz gem. § 3 Abs. 2, 3 und 5 aufhalten.

## **§ 4 Nutzungsregeln**

- (1) Abweichend oder ergänzend zu den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung sowie zu den in Abs. 2 genannten Benutzungszeiten können im Rahmen der Spielplatzbeschilderung Nutzungsregeln durch Schilder vor Ort konkretisiert werden.
- (2) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Spielplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Das Durchqueren eines Spielplatzes als Verbindungsweg zu Fuß oder in Schrittgeschwindigkeit mit dem Fahrrad ist unter Einhaltung der gebotenen Rücksicht auf dort Spielende auch außerhalb der Benutzungszeiten grundsätzlich zulässig.
- (4) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigenen Gefahr. Schutzhelme (Fahradhelm, Skatehelm o.ä.), Schlüsselbänder o.ä. sind vor Benutzung von Spielgeräten (z.B. Klettergerüste) abzulegen, da sie ein Strangulationsrisiko darstellen. Bei der Nutzung von Skateanlagen sind dafür geeignete Schutzhelme und Protektoren zu benutzen.
- (5) Die Benutzenden der Spielplätze müssen sich so verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## **§ 5 Verbote**

Verboten ist insbesondere:

1. jede Verunreinigung oder Ablagerung von Abfällen,
2. die Entsorgung von Hundetüten und Hausmüll in den Abfallbehältern der Spielplätze,
3. Waffen und anderen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen, die geeignet oder bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
4. Feuer zu entzünden oder zu grillen,
5. Verursachung einer erheblichen Lärmbelästigung,
6. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzubringen und/ oder zu konsumieren, sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
7. Verweilen unter Einwirkung von Alkohol und anderen nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen,
8. zu rauchen, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
9. zu zelten oder zu nächtigen,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
12. Hunde (ausgenommen Schul- und Assistenzhunde) sowie andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
13. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen oder anderen Ausstattungsgegenständen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
14. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengmitteln,
15. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art,

16. Plakate aufzuhängen,
17. ein Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Rettungsfahrzeuge und Pflegefahrzeuge,
18. der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen.

## **§ 6 Beseitigungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer die Spielplätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Sonstige Schäden, Veränderungen oder Verunreinigungen sind der Stadtverwaltung zu melden.

## **§ 7 Hausrecht**

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Hemmingen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Spielplätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Wer die Spielplätze einschließlich ihrer Ausstattungsgegenstände zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Ist der Schaden durch minderjährige Nutzende verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden. Es gilt die gesetzliche Schadensersatzpflicht gemäß § 828 BGB.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigenen Gefahr. Die Haftung der Stadt Hemmingen und ihrer Bediensteten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen. Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzende untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Winterdienstes durch die Stadt Hemmingen besteht nicht.

## **§ 9 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Stadt Hemmingen im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Spielplatzsatzung zulassen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Spielplatzsatzung zuwiderhandelt, in dem sie oder er
- a) sich als nicht nutzungsberechtigte Person gem. § 3 auf dem Spielplatz aufhält
  - b) die Spiel- und Bolzplätze außerhalb der in § 4 Abs. 2, genannten bzw. auf den Spielplatzschildern genannten Zeiten benutzt
  - c) gegen die Verbote des § 5 Abs. verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, 23.02.2023

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister

Jan Dingeldey

Die vorstehende Satzung wurde am 09.03.2023 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 veröffentlicht. Sie ist am 10.03.2023 in Kraft getreten.